

Den 2. Mai 2017

## Pressemitteilung - Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK)

### ***Ausschaffungen krimineller Ausländer: Landesverweisungen in der Praxis***

***Anlässlich der jährlichen Tagung der Schweizerischen Staatsanwälte Konferenz am 27. April 2017 in Basel, haben sich die Generalstaatsanwälte der Kantone und des Bundes mit der Umsetzung der Bestimmungen über die Ausweisung straffälliger und krimineller Ausländerinnen und Ausländer befasst. Als erstes Fazit ist festzuhalten, dass die neue Gesetzgebung zu höheren Kosten führt und die Verfahren verlängert.***

Die Bestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer sind am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten. Aufgrund dieser sind die Gerichte gehalten, eine Landesverweisung anzuordnen, sobald ein Ausländer eine oder mehrere der im Gesetz aufgelisteten Straftaten begangen hat, ausser besondere Umstände erlauben es, ausnahmsweise darauf zu verzichten („Härtefallklausel“). Des Weiteren verfügt Art. 66a<sup>bis</sup> des Strafgesetzbuches, dass die Gerichte auch eine Landesverweisung anordnen können, wenn ein Ausländer für ein Vergehen oder Verbrechen verurteilt wird, welches nicht von der Liste erfasst ist (nicht obligatorische Landesverweisung).

Im Wesentlichen ging hervor, dass die Staatsanwaltschaften zwischen dem 1. Oktober 2016 und dem 30. März 2017 etwa 50 Strafbefehle erlassen haben, in welchen auf eine Landesverweisung verzichtet wurde (Härtefallklausel). Darüber hinaus sind zurzeit vor den Gerichten mehrere hundert Verfahren hängig, die eine Landesverweisung zur Folge haben könnten. Schliesslich werden nicht obligatorische Landesverweisungen auch von den Gerichten ausgesprochen.

Es ist noch zu früh, um erste Schlüsse über das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Ausschaffung krimineller Ausländerinnen und Ausländer ziehen zu können. Tatsächlich existiert derzeit zu diesem Gegenstand nahezu keine einschlägige Rechtsprechung auf Kantons- oder Bundesebene. Die Verfahren, die die Praxis zur Anwendung der Härtefallklausel beeinflussen könnten, sind gegenwärtig noch immer hängig. Die diese Artikel betreffenden Empfehlungen wurden vom Komitee der SSK ausgearbeitet und anlässlich der Delegiertenversammlung in Baden am 24. November 2016 genehmigt. Diese Empfehlungen werden nun von den Kantonen ohne besondere Probleme angewendet.

Die Staatsanwaltschaften halten fest, dass die Gesetzgebung über die Landesverweisung von straffälligen und kriminellen Ausländerinnen und Ausländern – wie erwartet – zu höheren Kosten für die amtliche Verteidigung führt, Verfahren von teils geringfügiger Bedeutung verlängert und die Durchführung vereinfachter Verfahren erschwert.

Für weitergehende Informationen stehen die Auskunftspersonen heute, dem 2. Mai 2017 zwischen 15.00 und 16.00 Uhr zur Verfügung.

Fabien GASSER, Präsident

#### **Auskunftspersonen:**

Französisch :

Fabien Gasser, Präsident der SSK, Generalstaatsanwalt des Kantons Freiburg (T 026 305 39 39)

Deutsch :

Daniel BURRI, Vorstandsmitglied der SSK, Generalstaatsanwalt des Kantons Luzern (T 041 228 58 42)